



Aus aktuellem Anlass:

Messungen mit VITRONIC PoliScan Speed M1 HP, JENOPTIK TraffiStar S 350 und LEIVTEC XV3

Mit einer Pressemitteilung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg wird darüber informiert, dass kein Freibrief für Temposunder im Land bestehe (<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kein-freibrief-fuer-temposuender-im-land/>). Das ist im Tenor sicher richtig. Allerdings ist zu differenzieren und es besteht ebenso wenig ein Freibrief zur kritiklosen Weiterverwendung der in Rede stehenden Geräte ohne Aufzeichnung von Rohmessdaten.

Wenn bei Geschwindigkeitsmessungen (der Entscheidung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs lag TraffiStar S 350 zugrunde) Messgeräte eingesetzt werden, die keine Rohmessdaten aufzeichnen, ist eine Überprüfung der Messung nachträglich unmöglich. Dadurch wird das Grundrecht auf ein faires Verfahren und eine wirksame Verteidigung verletzt. Das hat der **Verfassungsgerichtshof des Saarlandes am 05.07.2019 (Az.: Lv 7/17)** entschieden.

Zwar würden sich beide Entscheidungen der Instanzgerichte im Rahmen der Rechtsprechung der Bußgeldgerichte und -senate halten. Diese Grundsätze sind allerdings nach Ansicht des Verfassungsgerichtes für Fälle entwickelt worden, in denen die Rohmessdaten für den konkreten Messvorgang zur Verfügung standen.

Fehlen diese und kann sich eine Verurteilung deshalb nur auf das dokumentierte Messergebnis und das Lichtbild stützen, sei das ein **Verstoß gegen ein faires Verfahren**.

Auch im Bereich der standardisierten Messverfahren habe der BGH entschieden, dass der Anspruch bestehen bleibe, nur aufgrund ordnungsgemäß gewonnener Messdaten verurteilt zu werden.“ Das bedeute, dass der Betroffene die tatsächlichen Grundlagen seiner Verurteilung zur Kenntnis nehmen, in Zweifel ziehen und nachprüfen darf.

Daher sei davon auszugehen, dass der Verteidiger die Grundlagen einer Geschwindigkeitsmessung eigenverantwortlich prüfen darf. Dagegen braucht der Verteidiger die Rohmessdaten nur dann nicht, wenn er andere gleichwertigen Beweismittel hat, was vorliegend nicht der Fall ist. Da die Speicherung der Rohmessdaten auch technisch möglich sei, führt die Verwendung eines Messgerätes, welche diese Daten nicht speichert, zur Unverwertbarkeit der Messung.

Bereits im vergangenen Jahr wies der VerfGH des Saarlandes (Entscheidung vom 27.04.2018 = DAR 2018, 557) darauf hin, dass nach bei Vorliegen von Rohmessdaten im Messsystem ein umfangreiches Akteneinsichtsrecht auch in diese besteht.

Das OLG Bamberg nahm in einem Beschluss vom 13.06.2018 (DAR 2018, 573) zu den Argumenten des VerfGH Saarland Stellung und kam zu dem Schluss, dass durch die Ablehnung der Akteneinsicht in vorhandene Rohmessdaten kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör bzw. das Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren vorliegt.

Gegen diesen Beschluss wurde Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt und diese zur Entscheidung angenommen. Das Aktenzeichen lautet: 2 BvR 1451/18.

Es ist daher zu erwarten, dass sich das Bundesverfassungsgericht in seiner anstehenden Entscheidung nicht nur mit der Frage des Umfangs der Akteneinsicht beim Vorliegen von Rohmessdaten beschäftigen wird: U.U. macht es in diesem Zusammenhang auch Ausführungen zu der Frage, ob Messgeräte überhaupt Rohmessdaten aufzeichnen müssen, wie dies der VerfGH des Saarlandes für notwendig hält.

Außer ES 3.0 und ES 8.0 zeichnen nach unserem Kenntnisstand keine Geschwindigkeitsmessgeräte derzeit (Stand 30.7.2019) Rohmessdaten auf.

Zu PoiliScanSpeed ist eine **Verfassungsbeschwerde beim VerfGH Baden Württemberg** (Aktenzeichen: 1 VB 38/18) anhängig.

Die Amtsgerichte Zossen und Bautzen haben unter Hinweis auf die Entscheidung des VerfGH des Saarlandes Verfahren mit TraffiStar S350 eingestellt.

Es bleibt abzuwarten, wie die hiesigen Gerichte entscheiden, wobei die Entscheidungen der Verfassungsgerichte, insbesondere jene des Bundesverfassungsgerichts, richtungsweisend sein könnten.

Unseres Erachtens gilt: Messfehler sind bei keinem technischen Gerät gänzlich auszuschließen, auch nicht durch Zulassungsprüfungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Dem Betroffenen muss daher immer die Möglichkeit offen stehen, den ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitswert auch nachträglich prüfen

zu können. Bei digitalen Messverfahren stellen die Rohmessdaten die einzige Möglichkeit dar, eine solche Überprüfung durchzuführen. Daher kann nur ein solches Messverfahren als standardisiertes Messverfahren anerkannt werden, bei dem die Rohmessdaten abgespeichert und auslesbar sind.

Stefan Kabus LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
ADAC Vertragsanwalt